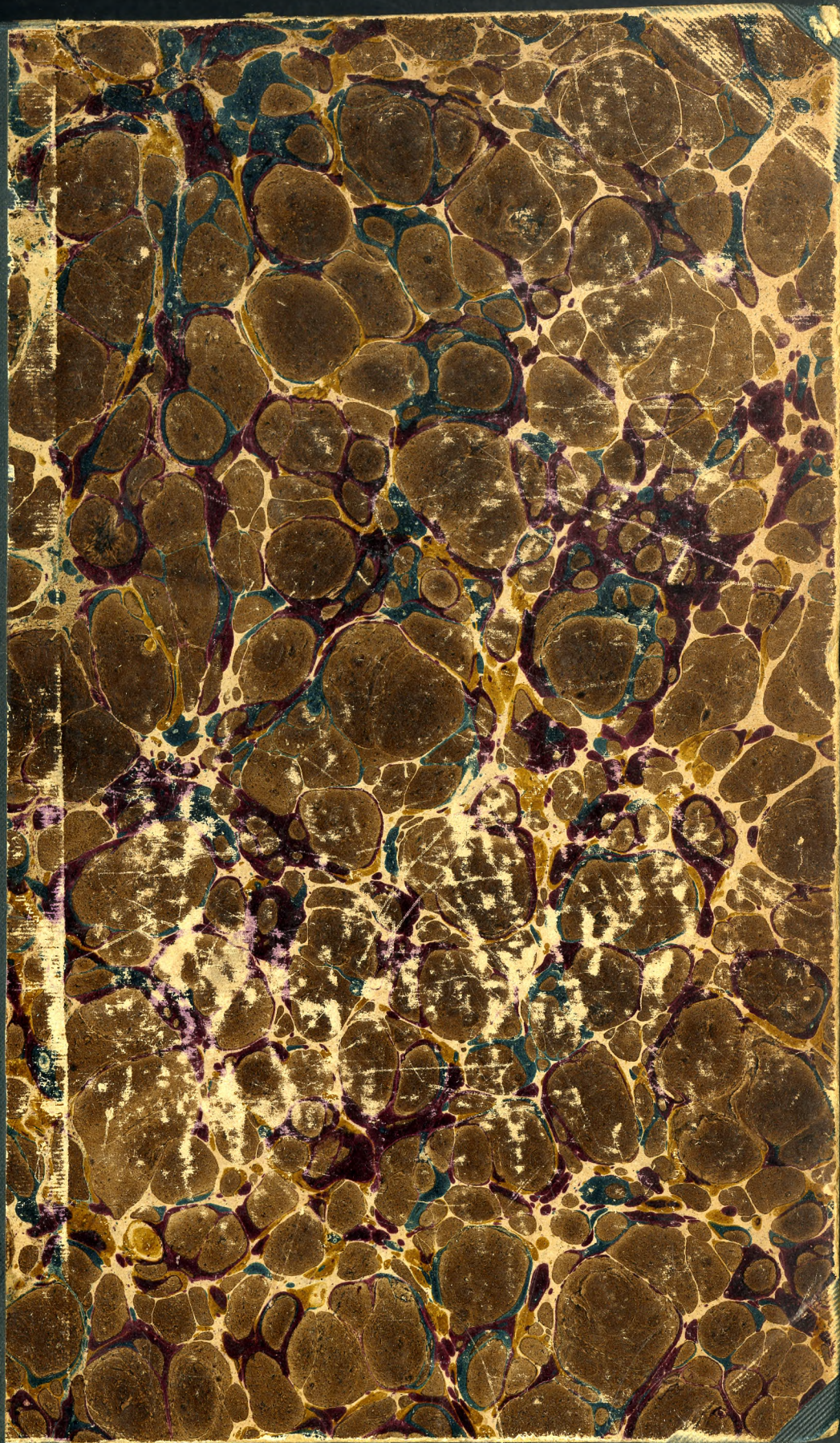


Politikai
röpiratok.

196.



85

196
1816

Ein motivirtes Gutachten

zur

Regelung der Innerverhältnisse

des

Königsbodens in Siebenbürgen.

Aus den 1871-er Akten der sächsischen Nations-Universität.

Von
Eduard Zaminer.

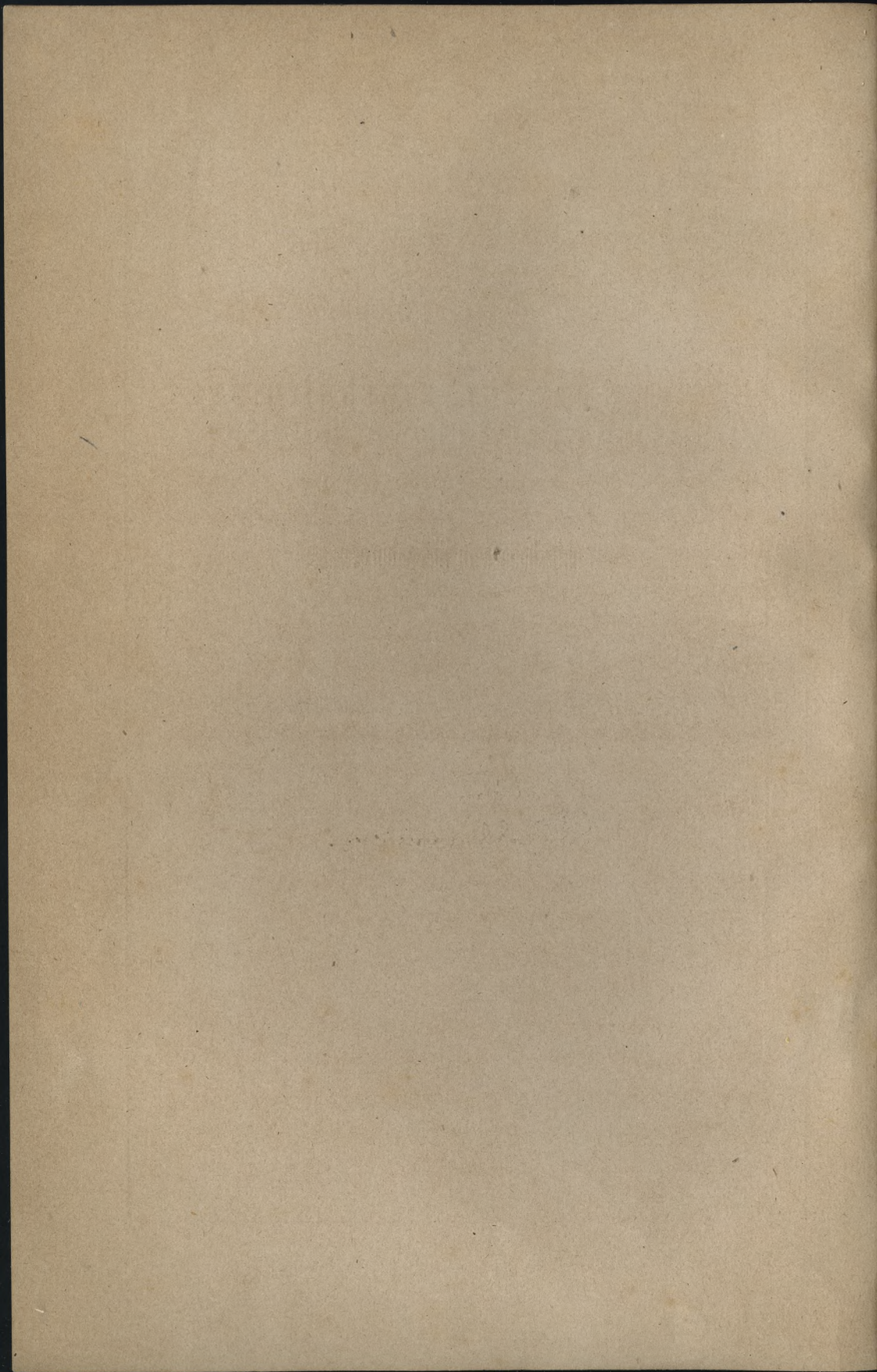
2.

PEST.

DRUCK VON GEBRÜDER LEGRÁDY.

1871.

Frankenfeld



Ein motivirtes Gutachten

zur

Regelung der Innerverhältnisse

des

Königsbodens in Siebenbürgen.

(Aus den 1871-er Acten der sächsischen Nations-Universität.)

Von
Eduard Zamminer.

PEST.

DRUCK VON GEBRÜDER LEGRÁDY.

1871.

6.15.72 005622

DE BALLAGI GÉZA.

Vorbemerkung.

Zur Erklärung des in diesen Blättern mitgetheilten Entwurfes, der nebst mehreren anderen in der diesjährigen Sitzungsperiode der sächsischen Nations-Universität eingebracht wurde, sei erwähnt, dass die Männer, in deren Mitte dieser Versuch zur Lösung eines durch Parteileidenschaft vielfach komplizirten politischen Verhältnisses vereinbart worden ist, keineswegs den Anspruch erheben, als wollten sie im Namen einer besonderen Partei sprechen. Dieselben haben sich vielmehr in der Hauptsache immer zu den Prinzipien der jungsächsischen Partei bekannt.

Wenn dieselben dennoch gegenüber der Partei, der sie angehören, schon zu wiederholten Malen eine grössere Freiheit der Aktion in Anspruch nahmen, so war doch die Meinungsverschiedenheit immer nur auf die Wege, die zum Ziele führen, beschränkt und erstreckte sich niemals auf eine Abweichung von diesem selbst.

Das gemeinsam anerkannte Ziel bleibt: die Einfügung scheinbar widersprechender lokaler Bedürfnisse in die Interessen-Gemeinschaft des Gesamtvaterlandes, und innerhalb dieser Grenzen die Versöhnung nationaler Gegensätze.

Wo Parteien entstehen, hält Jeder sich hüben und drüben,
Viele Jahre vergehen, eh' sie die Mitte vereint.

Schädliche Wahrheit ziehe ich vor dem nützlichen Irrthum,
Wahrheit heilet den Schmerz, den sie vielleicht uns erregt.

G ö t h e.

Geehrte Nations-Universität!

Bei einem Anlasse, welcher die Neukonstruktion sämtlicher Innerverhältnisse des Königsbodens vorbereiten soll, erblickte der gefertigte Antragsteller eben in der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, eine Aufforderung zur gesonderten Formulirung der, bezüglich dieser Frage mit seinen Gesinnungsgenossen vereinbarten Grundsätze. — Zugleich mag eben dieser Umstand auch als Erklärung dienen für die etwaigen Meinungsverschiedenheiten gegenüber dem Gutachten der Kommission; denn die Forderung, dass die Ueberzeugung keinen anderen Rücksichten zum Opfer gebracht werden dürfe, trat eben wegen der nachhaltigen Wichtigkeit des Objektes der Untersuchung umso lebhafter zu Tage. — In der Meinung, dass eine geordnete Darstellung jener Motive, die für die Entscheidung von prinzipiellen Fragen massgebend schienen, das richtige Verständniss des Entwurfes, sowohl für die geehrte Nations-Universität, als auch für weitere Kreise wesentlich fördern werde, erlaubt

sich der gefertigte Antragsteller gleichzeitig mit dem Entwurfe auch die dafür massgebenden Motive einer geneigten Beurtheilung vorzulegen.

I.

In erster Linie musste eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der eigentliche municipale Wirkungskreis entweder ganz den einzelnen Stühlen und Distrikten vorzubehalten, oder ganz auf die Nations-Universität zu übertragen, oder aber auf alle zugleich vertheilt werden solle.

Als der naturgemässeste Weg für die Erörterung dieser Frage empfahl sich zunächst eine Untersuchung des dermalen bestehenden Verhältnisses, und insoferne dies nicht massgebend wäre, eine Untersuchung jener Zustände, wie sie sich in den letzten Jahren vor 1848 darstellten, als jenes Wendepunktes, der die Inner-Entwicklung municipaler Institutionen überall in unserem Vaterlande gewaltsam unterbrochen hat.

Das Ergebniss dieser Betrachtung zeigt, dass die sächsischen Stühle und Distrikte, die auch im amtlichen Style Jurisdiktionen (törvényhatóságok) genannt wurden, mit dem königlichen Gubernium direkt korrespondirten, dass sie ihre Beamten selbst wählten und gleich den szekler Stühlen und ungarischen Komitaten je zwei Deputirte auf den

siebenbürgischen Landtag entsendeten, denen sie auch selbstständig ihre Instruktionen ertheilten, dass sie mithin die wichtigsten Momente jenes Wirkungskreises thatsächlich übten, der die Gerechtsame eines siebenbürgischen Munizipiums in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausmachte; dass die ganze Gemeinsamkeit in dieser streng genommen munizipalen Richtung sich darauf beschränkte, dass der Comes, abgesehen von seiner Eigenschaft als Haupt der Nations-Universität zugleich der gemeinschaftliche Obergespan aller einzelnen Jurisdiktionen war; dass endlich der Wirkungskreis der Nations-Universität, worauf später zurückzukommen sein wird, theils ein höherer, theils aber ein anderer als der munizipale Wirkungskreis war.

Da aber die vorliegende Aufgabe weniger auf Konstatirung des historischen oder dermaligen Verhältnisses, als auf dessen Gestaltung für die Zukunft gerichtet ist, so würde der gefertigte Antragsteller keinen Anstand genommen haben, selbst trotz des Ergebnisses dieser Untersuchung, die Uebertragung des munizipalen Wirkungskreises an die Universität zu beantragen oder zwischen dieser und den Jurisdiktionen zu vertheilen, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder einer billigen Gerechtigkeit dafür gesprochen hätten.

Statt dessen muss der aufrichtige Freund mu-

nizipaler Autonomie selbst nach einem flüchtigen Blick auf die Karte Siebenbürgens zugeben, dass beide Gründe, die wir als massgebende aufgestellt haben, gleich sehr gegen eine solche Uebertragung sprechen.

Der munizipale Wirkungskreis lässt sich nur derart theilen, dass, was dem Zentrum gegeben wird, den Einzel-Theilen vorenthalten werden muss. Sind diese Theile unmittelbar um das Zentrum herum gruppiert, so mag innerhalb gewisser Grenzen eine solche Theilung zulässig sein. Wenn aber die Theile von einander entfernt, oder gar wie im gegebenen Falle von der siebenbürgischen Nordostgrenze bis an die südwestlichen Grenzgebirge dieses Landes hingestreuert sind, da ist es evident, dass eine derartige Theilung des Wirkungskreises nur auf Kosten des autonomen Wesens der eigentlichen Selbstverwaltung erfolgen könnte. Die Entfernung vom Mittelpunkt, die selbst nach dem Ausbau der Ostbahn für die Bewohner dieser einzelnen Theile eine mehr als 24-stündige Postreise bis zum Zentrum erfordern wird, müsste die Betheiligung der Bevölkerung vom autonomen Wirkungskreis geradezu ausschliessen.

Insolange die wirthschaftlichen Verhältnisse sich nicht vollkommen umgestalten, würden selbst bei Zahlung von Taggeldern die meisten dieser

Theile in Verlegenheit sein, um geeignete Persönlichkeiten, die eine Entsendung auf so weite Entfernung übernehmen können. Der Arzt, der Advokat, der Kaufmann, der kleine Gewerbsmann, der kleine Grundbesitzer (und wir haben ja nur kleine) wird zu einer dadurch bedingten längeren Unterbrechung der Erwerbsthätigkeit sich nur selten entschliessen können. Man wird dadurch in der Auswahl der Vertreter bedeutend eingeschränkt, ja in den meisten Fällen darauf beschränkt sein, Beamte, denen ein Urlaub am ehesten erwünscht sein kann, als Vertreter zu jener Körperschaft zu entsenden, die in erster Linie dazu berufen ist, die Thätigkeit der Beamten zu kontrolliren.

Noch augenscheinlicher tritt das Verkehrte eines solchen Verhältnisses hervor, wenn man die Natur jener Agenden ins Auge fasst, die eine vorgeschrittene öffentliche Meinung heute als eine Hauptaufgabe der munizipalen Wirksamkeit hinstellt, das ist: die Förderung der wirthschaftlichen Interessen des Munizipiums. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um die Erledigung von Fragen allgemeiner prinzipieller Bedeutung, sondern um möglichst zweckmässige Unterstützung in der Ausbeutung von streng konkreten Verhältnissen. Es erfordert daher wohl kaum einer weiteren Begründung, wenn man behauptet, dass, von diesem Standpunkt beurtheilt, die

wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Theile geradezu entgegengesetzte sein können, oder dass zum mindesten in den meisten Fällen die entfernten Glieder ein viel vitaleres Interesse daran haben werden, sich um die Verhältnisse ihrer, einem fremden Komitate angehörigen Nachbarn zu bekümmern, mit denen sie, ein durch die geographische Lage gebotenes gemeinsames, wirtschaftliches Ziel anstreben, oder einer gemeinschaftlichen Gefahr begegnen müssen, als um die weit entlegenen Glieder, mit denen sie nichts gemein haben, als das gemeinsame Zentrum, welches seinerseits auch wieder ganz entgegengesetzte Bedürfnisse haben kann. Ein charakteristisches Schlaglicht für diese Behauptung ist in der Geschichte der Konzessionsbewerbung um die siebenbürgischen Eisenbahnen gelegen.

Wenn aber eine Theilung des munizipalen Wirkungskreises sowohl der formellen, als der materiellen Verwirklichung der munizipalen Aufgabe, wie aus dem Gesagten hervorgeht, geradezu präjudizieren, so müssen dieselben Gründe eine noch ungleich ungünstigere Wirkung hervorbringen, falls dieser Wirkungskreis ganz auf das Zentrum übertragen würde.

Die Erwägung der hier mitgetheilten Gründe konnte nicht verfehlen, die oben aufgestellte Alternative dahin zu entscheiden, dass der munizipale Wirkungskreis ausschliesslich den einzelnen Jurisdik-

tionen vorzubehalten sei. Als ein Corollar hieraus kömmt aber hinzu, dass einer weiteren Forderung einfachster Gerechtigkeit Genüge geleistet werde, indem jene unter die Jurisdiktion theils des Hermannstädter Stuhles, theils des Kronstädter Distrikts gehörigen Ortschaften, die durch die Errungenschaften des 1848er Jahres eben nur aus dem Höhrigkeitsverhältniss befreit, bis in die neueste Zeit herauf von allen autonomen Rechten ausgeschlossen waren, nunmehr in das ebenbürtige Vollbürgerthum jener Municipien aufgenommen werden mögen, deren Lasten sie Jahrhunderte hindurch haben tragen helfen, umsomehr, da sie durch die geographische Lage ebenso sehr, wie durch ihre wirthschaftlichen Interessen unauflöslich mit denselben verknüpft sind.

Bezüglich des zweiten Theiles dieser Frage, nach welchen Grundsätzen die Organisation dieser Jurisdiktionen zu erfolgen habe, musste das Augenmerk in erster Reihe darauf gerichtet sein, das Ausmass der zu gewährenden Autonomie und die Garantie für deren ungeschmälerte Behauptung festzustellen.

In beiden Richtungen drängte sich die Wahrnehmung auf, dass der Reichstag den Jurisdiktionen des Königsbodens nicht gut mit einem anderen als dem bereits gesetzlich festgestellten Masse messen könne, und dass eben das Bedürfniss der Garantie

ein anderes Ausmass auch gar nicht wünschenswerth erscheinen lasse.

Denn der in der parlamentarischen Praxis hervortretende bewegliche Gestaltungstrieb, der auch die einzelnen Institutionen des staatlichen Lebens einer sich immer erneuernden Beurtheilung Aller unterwirft, erheischt andere Garantien für diese Institutionen, als sie innerhalb der starren Formen der ständischen Verfassung ausreichen.

Im parlamentarischen Staat, der, im regelmässigen Verlaufe der Dinge, eine dauernde Differenz zwischen Regierung und Mehrheit des Parlaments nicht voraussetzen lässt, schöpft dieses durch seine fortgesetzte Wiedergeburt aus den Wahlen der Gesamtbevölkerung eine so ausgedehnte Machtvollkommenheit, der gegenüber nur diejenigen politischen Institutionen eine sichere Garantie unverkümmerten Bestehens finden, welche nicht nur zur Zeit ihres Entstehens, sondern auch während ihres Bestandes an einer auf die gleichen Interessen der Gesamtbevölkerung basirten öffentlichen Meinung einen steten Rückhalt finden. Denn bringt man, wie es durch die Klugheit geboten ist, die Schwächen der menschlichen Natur mit als Faktoren in die Berechnung, so darf man den Fall nicht ausschliessen, dass irgend eine zukünftige Regierung, die für ihr etwaiges Interesse unbequeme Autonomie, einer von den

übrigen wesentlich abweichenden municipalen Korporation verletzen möchte, und dass die der Regierung zur Seite stehende Majorität nicht immer den Beruf und die Zeit dazu finden wird, die Natur des absonderlichen Verhältnisses hinlänglich zu erforschen, um es richtig zu beurtheilen, dass sie vielmehr dem Vorgehen der Regierung ihre Zustimmung geben werde, umsomehr, wenn irgend eine augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung diesem Vorgehen zur Seite steht.

Ist dagegen die betreffende municipale Korporation in den Erscheinungen ihres inneren und äusseren Wesens so organisirt, dass ihre mit allen übrigen Municipien des Landes conforme Natur mit Leichtigkeit zu erkennen ist, so werden sämtliche Municipien des Landes im betreffenden Fall jedesmal einen Angriff gegen die Grundlagen ihrer eigenen Existenz erkennen, worin für die Regierungen sowohl, als für die Majoritäten eine beherzigenswerthe Mahnung gelegen sein wird.

Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass das eben angeführte Motiv nicht einen Angriff gegen das herrschende parlamentarische System bezweckt. Der gefertigte Antragsteller, dessen Aufgabe auf die Begutachtung der Municipal-, nicht aber der Staats-Verfassung gerichtet war, und der sich sehr wohl bewusst ist, dass die parlamentarische

Verfassung eben durch diesen stetigen Appell an die Bevölkerung in sich selbst auch das Correctiv trägt gegen etwaige Partei-Ausschreitungen, musste jedoch Bedacht darauf nehmen, die Munizipal-Autonomie der Jurisdiktionen des Königsbodens unter diejenigen Garantien zu stellen, die dem herrschenden System am geeignetsten entsprechen.

Als ein fernerer Grund für eine möglichste Uebereinstimmung im Wesen der Munizipal-Institutionen ist es ferner hervorzuheben, dass die Nützlichkeit einer solchen Gemeinsamkeit sich nicht darauf beschränkt, den einzelnen Munizipien im wohlverstandenen Eigeninteresse aller Uebrigen einen festbegründeten Schutz zu gewähren, dieselbe tritt eben so sehr darin zu Tage, dass sie für eine lebensvolle Entwicklung dieser Institutionen die meisten Chancen bietet.

Der Bestand des Munizipallebens hat wohl in unserem Vaterlande eine feste Grundlage, eine solche, die niemals willkürlich geschaffen werden kann, dass ist jenes Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Persönlichkeit, welches die Angehörigen der einzelnen Jurisdiktionen umschliesst. Es schwebt aber eine Gefahr über der gedeihlichen Fortentwicklung dieser munizipalen Individualitäten, die Gefahr nämlich, welche in der Schwierigkeit einer gesetzlichen Feststellung jener Grenzen gelegen ist, welche in

Hinkunft den eigensten Wirkungskreis der Jurisdiktionen von dem Machtkreis der parlamentarischen Regierung abgrenzen wird.

Eine fernere Gefahr für die Institution wäre darin gelegen, wenn es den Jurisdiktionen nicht bei Zeiten gelingen würde, die thatsächliche Verrückung ihrer ehemaligen Grundlagen selbst richtig zu erkennen, zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis angemessen zu unterscheiden und sich der geeignetsten Mittel für deren Verwirklichung bewusst zu werden.

Das Gesetz hat vorläufig eine Grenze gezogen, die eine getheilte Beurtheilung gefunden hat. Es wird die dauernde Bestimmung jener Grenze erst in der Praxis auf ein dem Bedürfniss entsprechendes Mass gebracht werden können. Die lebensvolle Entwicklung der Institution kann erst erwartet werden, wenn die Munizipien den neuen Wirkungskreis bona fide werden angetreten haben, um im gegenseitigen Wetteifer einer Aufgabe zu genügen, die darin besteht, ein Schutz zu sein für das Individuum gegen die alles nivellirende Strömung der Zeit.

Um die Jurisdiktionen des Königsbodens von diesem, ihre gegenseitige Entwicklung ergänzenden Wetteifer der übrigen Munizipien nicht auszuschliessen, und in Anwendung des juristischen Axioms, dass eine Rechtsinstitution durch Erwei-

terung des Kreises der Rechtsgenossen, weitere Antriebe zu einer höheren Entwicklung erlangt, wurde der 1870-er 42. Gesetz-Artikel als Grundlage für jene Zusatz-Anträge acceptirt, die bloss eine Anpassung desselben an die lokalen Verhältnisse des Königsbodens bezwecken.

Wegen der geringeren Ausdehnung der kleineren Stühle schien es geeignet, für mehrere derselben nur einen Obergespan zu bestellen. — Wenn mit Rücksichtnahme auf die in Aussicht stehende Gerichtseintheilung die Zahl dieser Obergespäne, der für den Königsboden bestimmten Gerichtshöfe entsprechen würde, und die beziehungsweisen Amtssitze derselben mit denen der Gerichtshöfe in Einklang gebracht würde, so liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die zu einem Gerichtshofe gehörigen kleineren Stühle sich aus freier Selbstbestimmung auch als Munizipien an einanderschliessen werden, was ausser anderen Vortheilen eine namhafte Ersparung der Administrationskosten zur Folge hätte.

Einem alten Herkommen entsprechend, wurde die Einfügung der königlichen Freistädte in die betreffenden Stühle beantragt. Ihre Stellung als Unterbezirke dieser Stühle trägt auch dem Bedürfniss einer selbstständigen Entwicklung Rechnung, indem es gleichzeitig die Kosten der Administration herabsetzt. — Die Beamtenkörper der Städte würden im

Wesentlichen den Magistraten der „mit Magistrate versehenen Städte“ entsprechen; bloss für die Bürgermeister erschien es angemessen, im Anschluss an die Lokal-Traditionen eine bevorzugtere Stellung zu gewähren, wornach diese im Range gleich hinter dem Vizegespan des Stuhles zu rangiren hätten, und durch den Obergespan auch nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Ministers des Innern suspendirt werden dürften.

Bezüglich der Bildung der Stuhlvertretungskörper musste in erster Linie von den Virilstimmen abgesehen werden. Ohne auf eine allgemeine Kritik dieser Bestimmung des Gesetzes einzugehen, erschien es augenscheinlich, dass dieselbe auf die Verhältnisse des Königsbodens nicht passt. Der Umstand, dass es hier ausser den Gemeinden selbst, die hie und da einen ansehnlichen Grundbesitz haben, gar keine Grossgrundbesitzer gibt, und dass die Vermögensverhältnisse überhaupt das Bild einer von mässiger Wohlhabenheit bis zur verhältnissmässigen Dürftigkeit nirgends, aber bis zum Pauperismus allmählig abnehmender Kette darstellen, scheinen hier alle Motive für eine so tief eingreifende Unterscheidung im Ausmasse darauf zu begründender Berechtigung zu läugnen, und mit dem lokalen Rechtsbewusstsein im entschiedensten Widerspruche zu stehen. Es wurden daher für die Wahl der Vertretungs-

körper jene auch durch die Praxis bereits gerechtfertigten Bestimmungen des provisorischen Regierungsstatuts acceptirt, dabei schien es aber der öffentlichen Meinung zu entsprechen, daran noch eine Bestimmung anzureihen, welche die Berücksichtigung der Intelligenz wesentlich erweitert.

Bezüglich der Amtsdauer der durchaus im Wege der Wahl zu besetzenden Munizipalbeamten, erschien vor Allem eine Unterscheidung geboten zwischen solchen, deren Aufgabe eine mehr bureaukratische ist, deren Qualifikation vornehmlich in einer ausreichenden Kenntniss der amtlichen Praxis, in einer eigens für das Amt bestimmten fachmännischen Vorbildung besteht — und in solchen, deren Aufgabe eine gewissermassen staatsmännische, deren Qualifikation, abgesehen von einer allgemeinen Bildung, mehr in zufälligen persönlichen Eigenschaften gesucht wird, oder aber deren Amt die Ausübung eines andern ihre Existenz sichernden bürgerlichen Berufes zulässt.

Für die ersterwähnte Kategorie, in welche alle, vornehmlich an die Amtsstube gefesselten Konzepts- und Manipulations-Beamten gehören, wurde die Amtsdauer als eine lebenslängliche, für die zuletzt erwähnte Kategorie aber als eine sechsjährige bemessen.

II.

Nach Erledigung dieses ersten Theils der Aufgabe, wodurch der municipale Wirkungskreis ausschliesslich den Jurisdiktionen vorbehalten, das Municipal-Gesetz im Allgemeinen acceptirt, und die durch örtliche Bedürfnisse erheischten Modifikationen beantragt wurden, erübrigt es nunmehr, den Wirkungskreis der Nations-Universität zu erörtern, von dem an einer früheren Stelle dieses Berichtes gesagt wurde, dass er theils ein höherer, theils ein anderer gewesen sei, als derjenige, den die Traditionen des siebenbürgischen oder ungarischen Staatsrechts einem gewöhnlichen Municipium beilegen.

Der gefertigte Antragsteller, der bestrebt war, die Lösung mit sachlichem Ernst aus der Natur der Verhältnisse abzuleiten, war zugleich eingedenk der Pflichten der Pietät gegenüber jener ehrwürdigen Institution, welche im Laufe entschwundener Jahrhunderte für das Städte gründende Element, für das kunstverständige und gewerbsfleissige Bürgerthum jener Tage ein fester Schirm war gegen eine ihr fremde und gar häufig feindliche Umgebung.

Auch des historischen Moments war er sich bewusst, welches darin liegt, dass diese geehrte Nations-Universität zum ersten Male aus den freigeählten Vertretern aller Bewohner des Königsbodens

besteht und dass im friedlichen Vereine mit den Nachkommen jener stattlichen Bürger von ehemals, auch die Enkel jener einst ausgeschlossenen Umgebung ihr Verdikt abgeben werden über die Lebensfähigkeit und Zweckmässigkeit der auf uns überkommenen Reste jener ehrwürdigen Institution. Dabei konnte es aber nicht seine Aufgabe sein, an dieser Stelle eine pragmatische Auseinandersetzung über deren ehemaligen Wirkungskreis zu geben, um etwa darzuthun, wie derselbe im Laufe der Geschichte selbst den heutigen Begriff einer Provinzial- oder Landes-Autonomie zu wiederholten Malen übertroffen hat.

Es gehört das ins Gebiet der Alterthumsforschung und es ist diesbezüglich auf die Arbeiten derjenigen unserer gelehrten Mitbürger zu verweisen, durch deren werthvolle Forschungen die Nebelgestalten der Vergangenheit in immer lichtvolleren Umrissen sich unserem Auge darbieten.

Zu neuem Leben, zum Leben der Wirklichkeit können und wollen wir dieselben gar nicht erwecken. Was die Gewohnheit ausser Kurs gesetzt hat, gehört noch sicherer ins Reich der Schatten, als was das Gesetz ausdrücklich aufgehoben.

Der praktische Zweck dieser Untersuchung beschränkt dieselbe auf eine Erörterung jenes thatsächlichen Wirkungskreises, den die Nations-Universität

theils in der letzten Periode vor 1848, theils vom Jahre 1860 herwärts wirklich ausübte, und im Anschluss daran die Präzisierung ihres Wirkungskreises für die Zukunft.

In erster Beziehung lassen sich folgende Immunitäten aufzählen:

1) Zu Folge des alten siebenbürgischen Fundamental-Gesetzes über die Union der drei Nationen vom Jahre 1630, welches die Ausschließung der nicht rezipirten und die Sonderstellung der rezipirten drei Nationen und vier Religionen bestimmte, blieb die Nations-Universität der Repräsentant der privilegierten sächsischen Nation oder der, zu einer der vier rezipirten Religionen gehörigen freien Bewohner des Königsbodens und hatte als solche die Verfügung über das Nations-Siegel, dessen Beisetzung bis zum Jahre 1848 ein Erforderniss der formellen Rechtsgiltigkeit eines siebenbürgischen Gesetzes war.

Es involvirte also diess Recht, welches offenbar in eine andere Kategorie als die der Munizipal-Autonomie gehört, eine schwerwiegende Einflussnahme auf alle, dem siebenbürgischen Landtag zustehenden Befugnisse, zu der auch die beiden anderen Nationen durch ihre bezüglichen Nationsversammlungen ebenso ausdrücklich berechtigt waren. Dieses Recht, welches übrigens dem Zeitgeist gegenüber längst schon zum Anachronismus geworden

war, verlor seinen Inhalt durch den ersten Gesetzartikel des Klausenburger Landtags vom Jahre 1848 und wurde ausdrücklich aufgehoben durch den 43. Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1868.

2) Der von seinem königlichen Schlosse in Krakau 1583 datirte Freibrief des Polenkönigs und siebenbürgischen Fürsten Stefan Bátori bestätigt das als *Statuta jurium municipalium Saxonum in Transilvania* zusammengefasste Gewohnheitsrecht der sächsischen Jurisdiktionen (eisdem universis Saxonibus et eorum haeredibus et posteritatibus in quantum juribus publicis non derogant, id est Saxonum nostrorum terras jurisdictionemque concernunt).

Ausdrücklich gestützt auf dieses Gesetz, war und blieb die Nations-Universität der Bewahrer und lebendige Ausdruck jenes selbstständigen Rechtslebens, welches eine vom siebenbürgischen Landtag unabhängige Entwicklung und Fortbildung des materiellen und formellen Civilrechts möglich machte und diese zusammt der Gerichtsbarkeit als Appellationshof, als ein Munizipal-Recht von höherer Gattung für die Gesammtheit der sächsischen Jurisdiktionen an die Nations-Universität übertrug.

Da die Nations-Universität hiedurch auch als Gerichtsbehörde wirkte, da ferner der judicielle vom politischen Wirkungskreis nicht getrennt war,

so übte sie mittelbar auch auf das politische Leben der einzelnen Jurisdiktionen einen bestimmenden Einfluss.

Doch haben die einzelnen Jurisdiktionen, insoweit es die in der Distinktion zwischen politischem und judiciellem Wirkungskreis nur wenig präzise Gewohnheit einer früheren Zeit zuliess, ihre politischen Munizipalrechte der Universität gegenüber eifersüchtig gewahrt.

3) Mit Bezug auf die Vermögensrechte der Nations-Universität verdient es erwähnt zu werden, dass dieselbe zu wiederholten Malen durch den fiskalischen Geist ihrer Neider angefochten worden in dem Recht der freien Verwaltung und Verfügung über jene ansehnlichen Güterkomplexe und werthvollen Regalrechte, mit denen wohlmeinende Fürsten die Nation für ihre sprichwörtliche Treue und ihre anerkannte Verdienste um das gemeine Wohl bedacht hatten. Doch ist ihr gutes Recht allemal siegreich aus dem Streit hervorgegangen und die Universität übt heute unangefochten diess Recht, dessen formeller Theil zuletzt durch die Regulationen vom Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts geordnet wurde.

Bei einer Betrachtung dessen, was nach den Ereignissen des Jahres 1848 und der darauffolgenden Jahre der absolutistischen Regierung aus den hier in

den wesentlichsten Zügen dargestellten Immunitäten der Nations-Universität geworden ist, und wie sie selbst nach ihrer im Jahre 1860 erfolgten Reaktivierung diesen Wirkungskreis aufgefasst und den mittlerweile von Grund aus veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen anzubequemen versucht hat, ergibt sich, dass sie unter dem unabweislichen Eindruck des Gegensatzes zwischen diesen Verhältnissen und der Grundlage ihrer bisherigen Existenz, fortwährend beschäftigt war, durch organisatorische Arbeiten diese Gegensätze auszugleichen.

Zuerst hat sie in einem den damaligen faktischen Zuständen sehr wohl angemessenen Operate die Gerichtsbehörden auf dem Königsboden organisirt, den mittlerweile durch die absolute Gewalt eingeführten Codex acceptirt und ihre Kompetenz als Appellationshof an einen eigens kreirten königlichen Gerichtshof übertragen.

Es war ohne Frage dies vermittelnde Eingreifen der Nations-Universität, zu dem sie damals noch vermöge des im Statutarrecht begründeten Wirkungskreises berechtigt war, für die mannigfaltigsten Interessen der sächsischen Jurisdiktion von den wohlthätigsten Folgen begleitet, denn dadurch gelangten dieselben viel früher, als die anderen Landestheile, zu verhältnissmässig geordneten Rechtszuständen. Dennoch hat der Reichstag, indem er die Kompetenz,

als deren Ausfluss diese Verfügung der Nations-Universität angesehen werden muss, seither für den Staat in Anspruch nahm und durch Gesetz darüber verfügt hat, dem modernen Rechtsbewusstsein entsprechen, welches überall die Gerichtsbarkeit als Souveränitäts-Recht des Staates reklamirt.

Die Vorschläge zur Organisirung der Municipal-Verhältnisse, die von der Universität mittlerweile mehrfach ausgearbeitet wurden, erfordern an dieser Stelle wohl kaum eine Erwähnung, da dieselben aus den Akten der kompetenten Regierungsbehörden niemals herausgelangten und zu keinerlei praktischen Resultaten geführt haben. Aus diesem Grunde erschien es überflüssig, hier auf eine Kritik dieser Vorschläge einzugehen.

Die Nations-Universität hat ferner die Grundzüge für den Entwurf einer neuen Landeseintheilung oder eigentlich der Errichtung von nationalen Verwaltungsgebieten und den Plan eines Wahlgesetzes für einen siebenbürgischen Landtag entworfen und mittelst Repräsentation an Se. Majestät auch deren Verwirklichung beantragt.

Die Nations-Universität, die eine auch nur scheinbare Berechtigung hiefür selbst daher nicht ableiten konnte, dass ihr im Sinne des ehemaligen trinationalen siebenbürgischen Staatsrechts die Vertretung der privilegierten sächsischen Nation zuge-

standen war, hat durch dieses für das ganze Land von verhängnissvollen schweren Folgen begleitete Vorgehen ein Präcedenz geschaffen, welches wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Staatsmannes und überhaupt des Patrioten wachzurufen, indem es beweist, wie gefährlich es ist, wenn der Wirkungskreis einer mit Vollzugsrecht ausgestatteten Corporation nicht hinlänglich präcisirt ist.

Nicht die Verheissung weiterer nationaler Verwaltungsgebiete war in der befreienden That der 1848-er Gesetze gelegen, sondern wie der 43. Gesetzartikel von 1868 seither sehr richtig ausgeführt hat, die Aufhebung jener an die Benennung der ehemaligen Verwaltungsgebiete geknüpften Rechte und Privilegien, insoferne sie irgend einer Nation mit Ausschliessung der anderen zugestanden wären.

Es erfolgte diese Bestimmung des Gesetzes recht eigentlich im Sinne einer Zeit, die sich nicht mehr darauf beschränkt, den Billigkeitsforderungen der Einzelnen durch neben die Regel gestellte Ausnahmsbestimmungen zu genügen, sondern die vielmehr das Bestreben hat, die Rechtsregel selbst so zu gestalten und zu erweitern, dass sie von der Billigkeit durchdrungen sei.

Oeffentliche Bekenner einer nicht rezevirten

Religion gibt es auf dem Königsboden nicht mehr, seit die ehemals ausgeschlossenen durch das Gesetz rezipiert wurden — ein Unterschied zwischen Freien und Unfreien hat sein Objekt verloren, seit die gesetzgebende Gewalt alle Bürger des Landes ohne Unterschied zum Rechtskreis der ehemals bevorzugten Klassen erhoben und dadurch ein Staatsbürgerthum geschaffen hat, welches eben so wenig privilegirte Stände als privilegirte Nationen kennt.

Der Königsboden hört dadurch auf, die Unterlage einer privilegirten Stammes-Individualität zu sein; es kann daher auch die Nations-Universität nicht länger der Ausdruck einer privilegirten Nation bleiben und in dieser Eigenschaft als legislativer Faktor am Staatsleben theilnehmen. Dennoch ist ihr auch durch die neuesten gesetzlichen Verfügungen eine Einflussnahme auf die Inner-Angelegenheiten des Königsbodens gewahrt. Indem der 1868^{er} 43^{te} Gesetz Artikel die königliche Regierung beauftragt, dem hohen Reichstag nach Anhörung der Betheiligten eine Gesetzesvorlage einzubringen: über die Stellung des Rechts- und Wirkungskreises der sächsischen Nations-Universität. Indem ferner der 1870^{er} 42^{te} Gesetzes - Artikel mit Berufung auf das eben erwähnte Gesetz die Regelung der Munizipien des Königsbodens unerledigt lässt, bis die Regierung nach Anhörung der

Betheiligten einen besondern Entwurf darüber vorlegen werde.

Die königliche Regierung hat als die zu einer solchen Begutachtung befugte Körperschaft die Nations-Universität erkannt, und sie begegnete damit jener in der öffentlichen Meinung des Königsbodens begründeten Auffassung, wornach die Nations-Universität als der sachverständigste Beurtheiler der Inner-Angelegenheiten des Königsbodens gilt.

Die auf eine zweckmässige Regelung der Municipien des Königsbodens gerichteten Anträge sind im ersten Theile dieses Berichtes bereits enthalten. Dagegen bietet es eine scheinbare Schwierigkeit, die Natur der für die Nations-Universität vorzubehaltenden Inner-Angelegenheiten des Königsbodens richtig zu bestimmen, nachdem eben dargethan wurde, dass die beiden vorzüglichsten Kompetenzen der Universität theils durch die veränderte Verfassungsform gegenstandslos geworden, theils durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Es gibt wohl eine Auffassung, die auf einen Theil des Königsbodens auch ihre Anhänger findet, vermöge deren, die, einen gewissen Grad von staatlichem Hoheitsrecht darstellende Repräsentanz der ehemaligen privilegierten Nation in einer veränderten Gestalt, nämlich mit Uebertragung auf sämmtliche Bewohner des Königsbodens noch immer aufrecht

zu halten wäre, so dass der Königsboden zu einer Provinz und dessen Vertretung zu einem Provinzial-Landtag würde.

Diese Auffassung verliert jeden Anschein von Berechtigung, wenn man erwägt, dass die Nations-Universität, so weit reichend auch ehemals ihre Befugnisse gewesen sein mögen, durch die Union der drei Nationen in ihrer Eigenschaft als legislativer Faktor zu einem integrierenden Theil des siebenbürgischen Landtages geworden war, und mithin diese Hoheitsrechte durch den Unionsbeschluss dieses Landes im Jahre 1848, zu dem auch die sächsische Nation ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hatte, an den Reichstag des mit Siebenbürgen vereinigten Ungarns übertragen wurde.

Wäre das aber auch nicht geschehen und wäre der Königsboden wirklich ein eigenes Kronland geworden, was um eine Zeit von einem Theil der Bevölkerung und ihrer Führer thatsächlich angestrebt worden ist, so würden heute für dessen Vereinigung mit Ungarn dieselben zwingenden Gründe sprechen, die seiner Zeit die Union Siebenbürgens mit Ungarn herbeigeführt haben.

Eine andere, dem bestehenden Reichsverhältniss weniger Gewalt anthuende Auffassung, die auch ihre Anhänger hat, begnügt sich damit, die Nations-Universität zu einer Art von Ober-Munizipium zu

machen, welches als ein Mittelglied zwischen den einzelnen Jurisdiktionen und dem Reichstage stünde. Nach dieser Auffassung wären zwei Fälle denkbar. Entweder würde dieses Mittelglied sich mit jenem Ausmass von Autonomie begnügen, wie es durch das Munizipalgesetz bereits festgesetzt ist, und innerhalb desselben eine kontrollirende Behörde für die einzelnen Stühle und Distrikte werden, wodurch natürlich die Autonomie dieser Jurisdiktionen absorbiert und die im ersten Abschnitte dargestellten Uebelstände herbeigeführt würden, — oder es müsste ein neuer Wirkungskreis dafür geschaffen werden, von der Art etwa, wie ihn in Baiern für die einzelnen Kreise der Landrath übt, der als eine Korporation mit kontrollirenden und berathenden Rechten den exponirten höheren Organen verschiedener staatlicher Verwaltungszweige gegenübersteht. — Diess wäre, abgesehen von einer Entscheidung über die etwaige Zweckmässigkeit, erst dann durchführbar, wenn die Landeseintheilung für die verschiedenen Verwaltungszweige dieselbe wäre. Statt dessen existirt für alle jene Ministerien, die exponirte Organe im Lande haben, eine andere Landeseintheilung und namentlich fällt keine dieser Landeseintheilungen auch nur annähernd mit dem geographischen Gebiet des Königsbodens zusammen. Wegen dem bereits geschil-

derten Charakter dieses weit ausgedehnten unzusammenhängenden Flächengebiets ist es aber auch gar nicht anzunehmen, dasselbst in Zukunft, falls die Verwaltungskreise der verschiedenen Ministerien derart geordnet würden, dass sie sich gegenseitig decken, deren geographische Eintheilung mit dem Gebiete des Königsbodens jemals zusammenfallen könnte.

In wesentlich anderer Richtung meinte der gefertigte Antragsteller Inhalt und Form der für die Universität vorzubehaltenden Inner-Angelegenheiten des Königsbodens suchen zu müssen; er ging von der Anschauung aus, dass das Bedürfniss der Autonomie in den Jurisdiktionen seine Befriedigung finde, und dass es kein Gewinn für dasselbe sei, wenn das Gleichgewicht zwischen autonomem Wirkungskreis und gesamtstaatlicher Vertretung, welches in der Wechselwirkung zwischen Munizipien und Reichstag zum Ausdruck kömmt, durch Einschlebung von ferneren Mittelgliedern gestört würde. Es erschien daher unstatthaft der Nations-Universität eine direkte Einflussnahme auf die politische Administration einzuräumen. Dagegen war die Aufmerksamkeit auf jene Gleichartigkeit in den Verhältnissen des Königsbodens gerichtet, die im Laufe einer nach Jahrhunderten zählenden

gemeinsamen Entwicklungs-Geschichte sich herausgebildet hat, wodurch dieser Theil des Landes mehr oder weniger wesentlich von allen anderen unterschieden ist. Es ist das jene Gleichartigkeit, die in den Anschauungen und Gewohnheiten des socialen Lebens in der Art der Vertheilung des Grundbesitzes und in dem Verhältniss der Gemeinden zu den Jurisdiktionen zum Ausdruck kömmt. Es schien daher gerechtfertigt, dass, wenn auch die Nations-Universität mit den Munizipien und dem Staate die Gewalt hinfort weder theilen kann, noch theilen soll, ihr dennoch ein Wirkungskreis eingeräumt werde, der sie zur Beschützung jener eben geschilderten Eigenartigkeit befähige, dass ihr in der Form von Ehrenrechten eine Wirksamkeit eingeräumt werde, die weder die staatlichen, noch die munizipalen Organe in ihren Funktionen hindert, die ohne irgend Jemanden gegen seinen Willen zu einer Leistung verhalten zu können, dennoch denen Schutz gewährt, die einen solchen bei ihr suchen.

Diesen Schutz der eigenartigen Verhältnisse des Königsbodens möge die Universität in der Weise üben, dass ihr das Recht eingeräumt werde, wie im gegenwärtigen Falle, so auch in Hinkunft jedesmal vor einer weitem Veränderung des Munizipal-Gesetzes ein Gutachten darüber abzugeben. Es kann damit selbstverständlich

nicht gemeint sein, dass die Universität bezüglich der endgültigen Entscheidung irgendwie mit der Kompetenz des Reichstages konkurriren könnte. Aber selbst als Ehrenrecht ist dasselbe von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung; denn es lässt sich nicht verkennen, dass ein etwa vorhandenes Bedürfniss der Eigenartigkeit wesentlich an Aussicht auf Berücksichtigung gewinnt, wenn statt der einzelnen Jurisdiktionen die Universität als solche deren Verdolmetschung übernimmt. Ausserdem kann, wie im gegenwärtigen Falle, so auch in Hinkunft, der Fall eintreten, wo der hohe Reichstag selbst einen Werth darauf legt, vor seiner gesetzlichen Entscheidung das Gutachten einer Korporation einholen zu können, die als sachkundiger Beurtheiler der Inner-Angelegenheit des Königsbodens gilt.

Durch Zuerkennung dieses Rechtes würde der ehemalige Wirkungskreis der Universität als Vertretung des ganzen Königsbodens auf ein dem Bedürfniss und den heutigen Rechtsverhältnissen entsprechendes Maass gebracht sein.

Eine versöhnende Wirksamkeit möge die Nations-Universität in der Weise übernehmen, dass ihr als ein Ehrenrecht die schiedsrichterliche Entscheidung jener Differenzen eingeräumt werde, welche zwischen den einzelnen Jurisdiktionen des Königsbodens innerhalb ihres eige-

nen Wirkungskreises sich ergeben. — Es wäre dies eine Art Friedensgericht von höherer Kategorie, welches aber nur dort Platz zu greifen hätte, wo beide streitigen Theile eher eine billige, als eine streng gerechte Entscheidung begehren, und deshalb ein schiedsrichterliches Urtheil der Betretung des ordentlichen Rechtsweges oder der höheren politischen Entscheidung vorziehen. Ohne Rücksicht darauf, ob dieser Fall häufig eintreten werde, erschien es jedoch angemessen, dass den Jurisdiktionen, die Jahrhunderte lang so enge mit einander verknüpft waren, für die Zukunft wenigstens, eine Möglichkeit erhalten bleibe, ihre sich etwa ergebenden Streitigkeiten in eigener Mitte austragen zu können. Unzukömmlichkeiten kann dies Recht keine zur Folge haben, weil niemand vor diesen Richterstuhl gebracht werden kann, der nicht zum Voraus seine freiwillige Bereitwilligkeit hiezu erklärt hat. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass ohne die Autorität der königlichen Gerichtshöfe zu beeinträchtigen, in einer derartigen schiedsrichterlichen Wirksamkeit ein Anklang an die ehemalige Gerichtsbarkeit der Corporation enthalten ist.

Die Konsequenz einer präzisen Ausscheidung des munizipalen Wirkungskreises aus den Agenden der National-Universität erstreckt sich auch auf das Haupt derselben, auf den Comes.

Es ist augenscheinlich, dass es kein Gewinn für die der Universität reservirten Aufgaben und ebensowenig für die Verwaltungsaufgaben der Munizipien wäre, wenn das Haupt der Universität auch hinfort der Obergespan für sämtliche Jurisdiktionen bliebe. — Der Obergespan wird durch die Regierung ernannt, und sein Bleiben im Amt ist im Anschluss an die parlamentarische Regierungsform, abhängig von der Regierungsdauer der parlamentarischen Parteien im Reichstag. — Auf die Universität müsste es aber eine sehr ungünstige Rückwirkung haben, wenn eine Persönlichkeit, der für die Handhabung jenes friedensrichterlichen Wirkungskreises das hiefür erforderliche Vertrauen der Bevölkerung entgegengebracht wird, und die der Vermögensverwaltung in vortrefflicher Weise vorsteht, wegen ihrer politischen Parteistellung einer vielleicht weit minder geeigneten Persönlichkeit weichen müsste, obwohl die im Entwurfe präzisirte Aufgabeder Universität mit der politischen Parteistellung nichts zu thun hat.

Ebensowenig scheint die auf alle Jurisdiktionen sich erstreckende Gemeinsamkeit des Obergespans den Zwecken der politischen Administration zu entsprechen, weil in allen jenen Fällen die ein Einverständniss zwischen der Jurisdiktion und dem Obergespan erheischen, wegen der beziehungsweise grossen Entfernung der einzelnen Jurisdiktionen das geforderte

Einverständniss nur im Wege eines langsamen schriftlichen Verkehrs erreicht werden könnte.

Diese Gründe waren massgebend für die Ausscheidung der politischen Administration aus dem Wirkungskreis des Comes, und deren Uebertragung an eine dem Bedürfniss entsprechende Zahl von Obergespänen — dafür aber musste billiger Weise die selbstständige Wahl ihres eigenen Hauptes für die Nations-Universität in Anspruch genommen werden. Es erschien ferner eben so sehr mit der nachhaltigen Vertretung der Korporations-Interessen als mit der öffentlichen Meinung auf dem Königsboden im Einklange zu stehen, dass dem Comes, als dem Haupt einer Korporation von glänzender historischer Vergangenheit, Sitz und Stimme im Oberhaus des Reichstages gewährt werde.

Bezüglich der aus der Vermögensgemeinschaft resultirenden Rechte und Pflichten schien es angemessen, die im Verlaufe dieses Berichts gewonnenen Ergebnisse zunächst bei der Bestimmung des Kreises der Rechtsgenossen in Anwendung zu bringen.

Die Begriffsbestimmung der sächsischen Nation ist, von einer ehemals privilegierten Stammesgemeinschaft — auf die sämtlichen Bewohner des Königsbodens ausgedehnt worden. Es ergibt sich nunmehr die Frage: ob mit Rücksicht auf die Vermögensrechte an jener Rechtsfixion festgehalten werden könne,

wornach die ehemals unterthänigen, zur Jurisdiktion des Hermannstädter Stuhls und des Kronstädter Distrikts gehörigen Ortschaften, als nicht dem Königsboden, sondern dem Komitate angehörig erscheinen? — Der gefertigte Antragsteller, der bereits an einer früheren Stelle den Anspruch dieser Gemeinden auf Zulassung zum vollen autonomen Wirkungskreise in ihrem dermaligen Verbande, als einen vollkommen gerechtfertigten dargestellt hat, hielt es aus demselben Grunde für unstatthaft, dass der erwähnten Rechtsfixion weitere Konsequenzen eingeräumt werden.

Wäre die Einfügung dieser Gemeinden in andere, dem Königsboden nicht angehörige Jurisdiktionen zugleich möglich und mit dem Interesse aller Beteiligten verträglich, so würde, abgesehen von etwaigen, in den alten Besitztiteln gelegenen Ansprüchen, die Ausschliessung derselben von der Vermögensgemeinschaft gerechtfertigt erscheinen.

Im gegebenen Falle jedoch, wo die ehemals von der Autonomie ausgeschlossenen Gemeinden jenen Munizipien endgiltig einverleibt werden, deren Jurisdiktion dieselben ehemals unterordnet waren, — ist es geboten, sich daran zu erinnern, dass dieselben bisher schon mittelbar einen Theil an diesem Vermögen hatten, da dasselbe bestimmt war, den Verwaltungsaufgaben zu dienen, und da die

Kosten auch ihrer Verwaltung daraus bestritten wurden. Was ihnen zu gute kam, so lange sie selbst keinen Einfluss auf diese Verwaltung hatten, kann ihnen billigerweise nicht entzogen werden, weil ihre politischen Rechte erweitert worden sind. — Auch kann diese Auffassung keine Beeinträchtigung dadurch erleiden, dass im Sinne der letzten Verfügungen der Nations-Universität die Revenüen des Nationalvermögens nicht länger auf die Bestreitung der politischen und judiziellen Administration verwendet werden, sondern dass vielmehr die Unterstützung von bestehenden und die Begründung von neuen Lehranstalten daraus bestritten wird. — Der in diesem Entwurfe zum Ausdruck gebrachten vollkommenen Ausscheidung des politisch-administrativen Wirkungskreises an die Jurisdiktionen erscheint es sogar sehr angemessen, dass die der Nations-Universität zur Verfügung stehenden Mittel nicht länger solchen Aufgaben zugeführt werden, die hinfort ausserhalb ihres Wirkungskreises stehen. Die Förderung von Humanitätsanstalten erscheint als ein sehr geeignetes Objekt für die Verwendung dieses Vermögens. Es ist darin aber umsomehr ein Grund gelegen, billige Ansprüche nicht zurückzuweisen und den Kreis der Berechtigten nicht enger zu ziehen, als diess die frühere Art der Verwendung zugelassen hätte. Aus diesen Gründen wurde beantragt, dass in Hinkunft auch

die ehemals unterthänigen Gemeinden als Glieder der Munizipien, denen sie nunmehr angehören, nach dem Grundsatz der vollsteren Gleichberechtigung an dem Mitgenuss und an der Verfügung über das Nations-Vermögen betheiligt werden mögen.

Die besondere Natur des Siebenrichter-Vermögens entzieht dasselbe einer Beschlussfassung seitens der Nations-Universität. Doch wäre eine Vereinbarung mit den ausschliesslich berechtigten Jurisdiktionen anzustreben. Dieselbe würde eine genügende Motivierung in der veränderten Bestimmung dieses Vermögens finden.

Dieses sind die Grundzüge, nach welchen der endesgefertigte Universitätsdeputirte die Neukonstruktion der Innerverhältnisse des Königsbodens beantragt. Das innere Leben der Stühle und Distrikte wird dadurch am wenigsten berührt, denn durch die im Entwurf enthaltenen Zusatzbestimmungen zum Munizipalgesetz ist auf die besonderen Verhältnisse dieser Jurisdiktionen sorgfältige Rücksicht genommen worden.

In ihrer äusseren Stellung jedoch macht sich eine wesentliche Veränderung fühlbar. Das unklare

Verhältniss der Universität gegenüber — wie dieses von 1848 herwärts sich darstellte — hört auf. Die sächsischen Stühle treten dem Staate gegenüber in dasselbe unmittelbare Verhältniss, wie die anderen Munizipien des Landes.

Die ehemaligen Privilegien und Sonderrechte, deren Bewahrerin und Vertreterin die Universität war, haben sich zu allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten erweitert und bedürfen einer gesonderten Vertretung nicht länger. Dagegen sind thatsächliche Verhältnisse zurückgeblieben, die sich innerhalb der früheren Rechtszustände entwickelt hatten. Es erschien zugleich billig und vernünftig, denselben eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Daraus ergibt sich der neue Wirkungskreis der Universität.

Die dieser Korporation vorbehaltene schiedsrichterliche und berathende Wirksamkeit ermöglicht es derselben, örtlichen Eigenthümlichkeit einen erwünschten Schutz angedeihen zu lassen, ohne dass sie doch mit den staatlichen oder municipalen Organen in Kollision kommen könnte, weil ihre Vollzugsrechte sich hinfort ausschliesslich auf den aus der Vermögensgemeinschaft erwachsenden Wirkungskreis beschränken. — Die Beträchtlichkeit dieses Vermögens, im Vereine mit der von der Universität bereits in Anwendung gebrachten Zuwendung desselben an Humanitäts-Anstalten, erschliessen dieser

durch das Gesetz anerkannten Korporation ein reiches, vielversprechendes Feld der Wirksamkeit.

Eine gerechte und unparteiliche Ausdehnung der Corporations-Rechte auf alle Bewohner des Königsbodens wird der Universität für den Verlust politischer Rechte, die an den Staat, von dem sie herrühren, wieder übergegangen sind, reichen Ersatz bieten in der Erstarkung ihrer sittlichen Grundlagen.

Hermannstadt, im Februar 1871.

Eduard Zaminer,

Universitäts-Deputirter.

DR. BALLAGI GÉZA.

